

Heinz Leitsmüller, Alice Niklas

Der Jahresabschluss

14

Wirtschaft



Wirtschaft 14

Der Jahresabschluss

Heinz Leitsmüller, Alice Niklas

Der Jahresabschluss

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Stand: Dezember 2018

Nachdruck: November 2020

Impressum:

Layout/Grafik: Manuela Maitnar, Thomas Hajek

Coverfoto: © Stauke/Fotolia.com

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2015 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Printed in Austria

Informationsgrundlagen zur Unternehmensführung	6
Informationsrechte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz	8
Zusätzliche Informationsmöglichkeiten	12
Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses	14
Inhalt und Systematik des Jahresabschlusses	16
Die Entstehung des Jahresabschlusses	18
1. Schritt: Mittelverwendung – Mittelherkunft	18
2. Schritt: Vermögenstausch	19
3. Schritt: Kreditaufnahme	21
Die vier Hauptgruppen der Bilanz	24
4. Schritt: Erfolgsermittlung	25
Die Erfolgsrechnung	30
Die Gewinn- und Verlustrechnung	32
Der Jahresabschluss in der Praxis	34
Der Aufbau einer Bilanz in der Praxis	34
Der Aufbau einer Gewinn- und Verlustrechnung in der Praxis	37
Zu den AutorInnen	41

1 Informationsgrundlagen zur Unternehmensführung

In jeder Unternehmung müssen tagtäglich viele **Entscheidungen** getroffen werden. Rohstoffe werden eingekauft, neue Investitionen getätigt, Personal wird ausgewählt, das Produktprogramm muss den Nachfrageerfordernissen angepasst werden usw. Damit diese Entscheidungen „richtig“ getroffen werden können, ist es unbedingt notwendig, vorher eine gründliche **Informationsbeschaffung** durchzuführen. Dies ist umso wichtiger, als wir heute in einer zunehmend komplexer werdenden Welt leben und daher Entscheidungen, die allein auf emotionalen Faktoren beruhen, immer häufiger der Gefahr ausgesetzt sind, in die falsche Richtung zu verlaufen.

Bei dieser Informationsbeschaffung haben einige Personengruppen innerhalb des Betriebes erhebliche Vorteile gegenüber den übrigen ArbeitnehmerInnen. Es handelt sich dabei um diejenigen Personen, bei denen sämtliche innerbetrieblichen **Informationsströme** zusammenlaufen: in der Regel sind dies die Vorstände bzw. die Geschäftsführung sowie die leitenden Angestellten (etwa ProkuristInnen, AbteilungsleiterInnen). Personen also, die auch als oberste EntscheidungsträgerInnen einer Unternehmung fungieren.

Die Entscheidungen, die von der Führungsspitze einer Unternehmung getroffen werden, verfolgen im Allgemeinen ein Grobziel, nämlich die **Wirtschaftlichkeit der Unternehmung** zu verbessern und damit in der Folge den Gewinn zu erhöhen. Dieses Streben nach Steigerung der Wirtschaftlichkeit bringt nicht nur für die EigentümerInnen eines Unternehmens Vorteile, auch die Volkswirtschaft kann davon unter Umständen erheblichen Nutzen ziehen. Die daraus resultierende Entwicklung neuer Technologien etwa ermöglicht einen effizienteren Einsatz der immer knapper werdenden Ressourcen, gleichzeitig müssen auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden, um einen optimalen Einsatz dieser Technologien gewährleisten zu können. Schließlich bedeutet ein wirtschaftlich „gesunder“ Betrieb auch die weitgehende Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen.

Rationalisierungsmaßnahmen können aber für die ArbeitnehmerInnen eines Unternehmens auch erhebliche negative Auswirkungen mit sich bringen – vor allem dann, wenn sie unter dem Aspekt einer rücksichtslosen Gewinnmaximierung betrieben werden. Diese Auswirkungen können von der Streichung freiwilliger Sozialleistungen über schlechtere Arbeitsbedingungen bis hin zur Kündi-

gung von ArbeitnehmerInnen reichen. Die Belegschaft wird von diesen Maßnahmen vor allem in wirtschaftlich schlechteren Zeiten getroffen, da dann in der Regel Kosteneinsparungen und Rationalisierungen als Ausgleich für die geringere Nachfrage und die damit verbundene schlechtere Ertragslage getätigt werden.

Für die ArbeitnehmerInnenvertretungen sollte ein derartiges Szenario einen Anlass darstellen, sich eingehender mit der wirtschaftlichen Situation der Unternehmung auseinanderzusetzen. Dazu ist es natürlich notwendig, sich **Informationen über die Lage der Unternehmung** zu beschaffen, damit die von der Unternehmensleitung getroffenen Entscheidungen überprüft werden können. Dass diese Informationssammlung für den Betriebsrat erheblich schwieriger ist als für die Geschäftsleitung, liegt auf der Hand. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass viele Informationen häufig nur „gefiltert“ preisgegeben werden. Die Filterung besteht dabei darin, dass nur solche Informationen weitergegeben werden, die die Zielvorgaben der Geschäftsführung unterstützen.

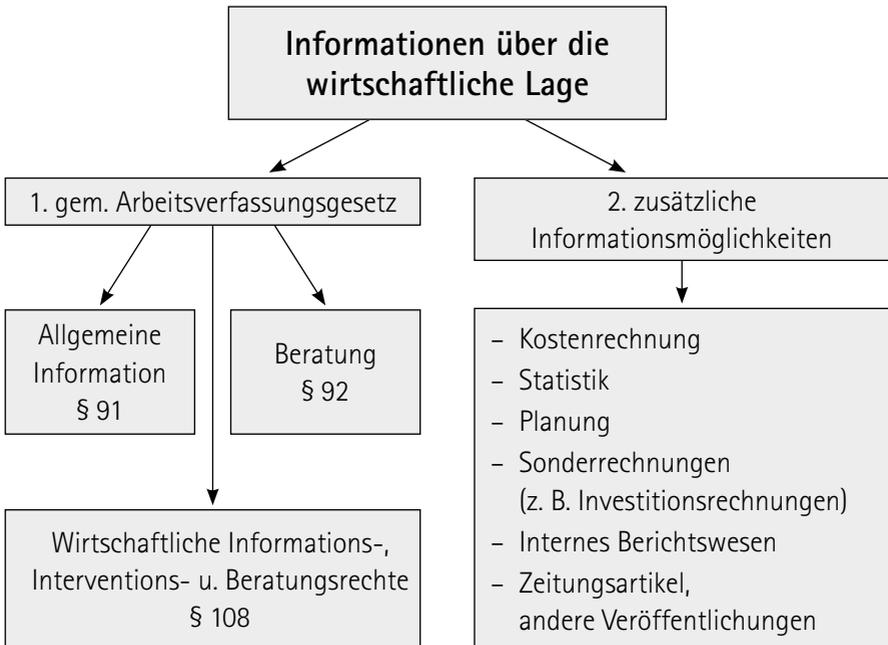
Eine Verschlechterung der Umsatzzahlen etwa bedeutet aber nicht automatisch eine Verschlechterung der Ertragslage. Um auch diese beurteilen zu können, sind zusätzliche Daten über die Einkaufspreise bei den Vorleistungen, über die Zinsen usw. notwendig.

Es ist für den Betriebsrat wichtig, alle ihm vom Gesetz her – vor allem dem Arbeitsverfassungsgesetz – zur Verfügung stehenden Informationsrechte auszunutzen und sich damit selbst ein Bild über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu machen. Nicht umsonst hat René Descartes den Spruch geprägt: „Wissen ist Macht.“

Informationsgrundlagen zur Unternehmensführung

1

Die wichtigsten Informationsquellen betreffend die wirtschaftliche Lage



1. Informationsrechte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz

a) Allgemeine Information (§ 91)

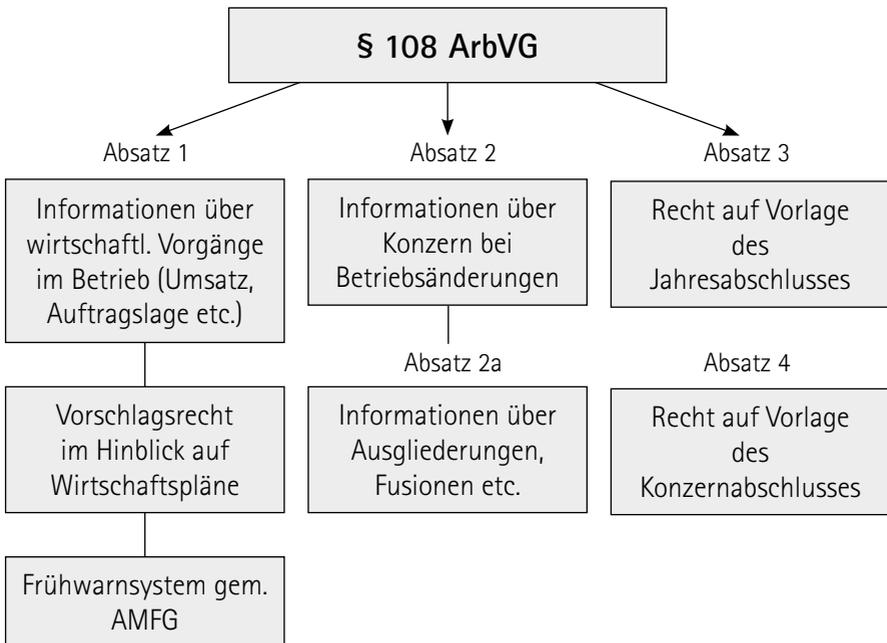
Diese Bestimmung legt eine **umfassende Informationspflicht der Unternehmensleitung** fest, welche sich auf alle Angelegenheiten bezieht, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der ArbeitnehmerInnen des Betriebes berühren. Diese Informationspflicht des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin wird durch Anfragen des Betriebsrates ausgelöst.

b) Beratung (§ 92)

Auf Grund dieser Bestimmung ist der/die BetriebsinhaberIn **verpflichtet**, von sich aus, also ohne vorheriges Verlangen durch den Betriebsrat, **mindestens viermal im Jahr mit dem Betriebsrat eine Beratung durchzuführen**. Das Beratungs-

thema ist im Gesetz mit laufenden Angelegenheiten, allgemeinen Grundsätzen in sozialer, personeller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht und der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen umschrieben.

c) Wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte (§ 108 ArbVG)



Das **Auskunftsrecht des Betriebsrates** im Rahmen dieses Paragraphen erstreckt sich auf **alle** Informationen, die notwendig sind, um die wirtschaftliche Lage sowie die zukünftige Entwicklung des Betriebes beurteilen zu können.

Im Absatz 1 werden dazu folgende Angelegenheiten aufgezählt, über die der Betriebsrat jedenfalls zu informieren ist:

- Art und Umfang der Erzeugung,
- Auftragsstand,

1 Informationsgrundlagen zur Unternehmensführung

- mengen- und wertmäßiger Absatz,
- Investitionsvorhaben,
- geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit.

Handelt es sich bei der betreffenden Gesellschaft um ein Konzernunternehmen, so ist die Betriebsführung gem.

Absatz 2 verpflichtet, dem Betriebsrat über alle geplanten und in Durchführung begriffenen Maßnahmen seitens des herrschenden Unternehmens bzw. gegenüber den abhängigen Unternehmen Aufschluss zu geben und sich mit ihm darüber zu beraten. Dies gilt aber nur bei Betriebsänderungen oder ähnlichen wichtigen Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die ArbeitnehmerInnen des Betriebes haben.

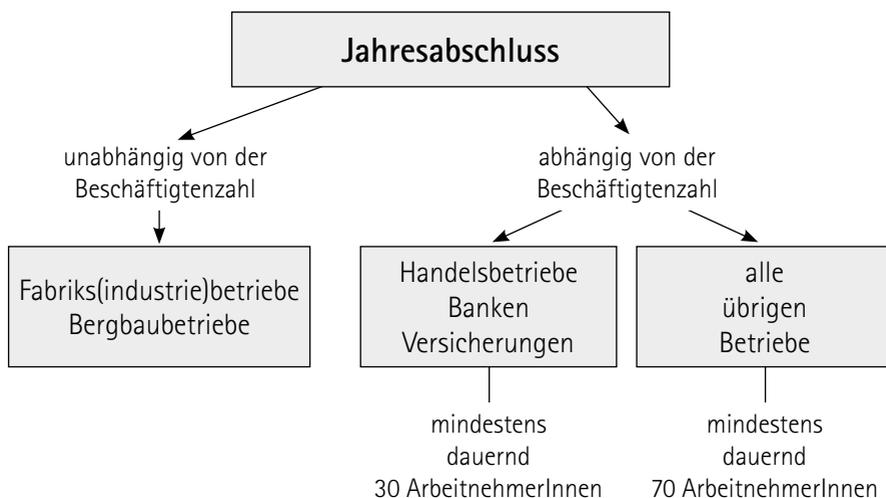
Im **Absatz 2a** wird die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebende Informations- und Beratungspflicht gegenüber dem Betriebsrat auf Fälle des Betriebsübergangs, der rechtlichen Verselbstständigung, des Zusammenschlusses oder der Aufnahme von Betriebsteilen ausgedehnt. Die Information hat rechtzeitig und im Vorhinein zu erfolgen und zu umfassen:

- den Grund für diese Maßnahme;
- die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen für die ArbeitnehmerInnen;
- die hinsichtlich der ArbeitnehmerInnen in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Absatz 3 des § 108 ArbVG bestimmt, dass die Betriebsführung dem Betriebsrat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang – von sich aus, d. h. ohne entsprechendes Verlangen des Betriebsrates, vorzulegen hat. Die Zeit, die dem/der BetriebsinhaberIn dafür zur Verfügung steht, wird mit spätestens einem Monat nach der Erstellung des Jahresabschlusses begrenzt.

Der **Anspruch auf Vorlage** des Jahresabschlusses ist allerdings bei einigen Unternehmen **abhängig von der jeweiligen Beschäftigtenzahl**, lediglich bei Fabriks- und Bergbaubetrieben besteht dieser Anspruch unabhängig davon. Bei Handelsbetrieben, Banken und Versicherungsanstalten müssen mindestens 30 ArbeitnehmerInnen dauernd beschäftigt sein, bei allen übrigen Betrieben mindestens 70 ArbeitnehmerInnen. Die Zahlen der beschäftigten ArbeitnehmerInnen beziehen sich dabei auf den gesamten Betrieb und nicht auf die einzelnen Gruppen der Arbeiter und Angestellten.

Weiters ist der/die BetriebsinhaberIn verpflichtet, dem zuständigen Belegschaftsorgan die zum Verständnis des Jahresabschlusses erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.



Im **Absatz 4** des § 108 wird dem Betriebsrat das Recht auf Vorlage eines **Konzernabschlusses** eingeräumt. Dies gilt selbstverständlich nur für den Fall, dass der Konzern, zu welchem die jeweilige Unternehmung zugehörig ist, gemäß Unternehmensgesetzbuch einen Konzernabschluss aufstellen muss. Kleinere Konzerne (z.B. mit weniger als 250 ArbeitnehmerInnen) müssen etwa keinen Konzernabschluss verfassen. Auch der Konzernabschluss ist dem Betriebsrat einen Monat nach Erstellung zu übermitteln.

1 Informationsgrundlagen zur Unternehmensführung

2. Zusätzliche Informationsmöglichkeiten

Um einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der Unternehmung zu erhalten, stehen der ArbeitnehmerInnenvertretung nicht nur die Informationsrechte des Arbeitsverfassungsgesetzes zur Verfügung.

Vielmehr gibt es eine Reihe von zusätzlichen Informationsquellen, ohne deren Kenntnis betriebliche Maßnahmen nur unzureichend beurteilt werden können. Dazu zählen neben der **Kostenrechnung** vor allem diverse Sonderrechnungen, wie etwa **Investitionsrechnungen** oder **Rentabilitätsberechnungen**.

Die **Kostenrechnung** ermöglicht einen Einblick in die Kalkulation einer Unternehmung. Dabei werden die Kosten, die die Erzeugung eines Produktes bzw. die Erstellung einer Dienstleistung verursacht, dem Preis gegenübergestellt. Mit Hilfe der Kostenrechnung kann auch die Wirtschaftlichkeit einzelner Kostenstellen (z. B. Abteilungen) im Betrieb beurteilt werden. Berechnungen aus der Kostenrechnung sind vor allem bei Outsourcing-Maßnahmen oder bei Betriebs-schließungen von großer Bedeutung.

Investitionsrechnungen werden in der Regel dann angestellt, wenn verschiedene Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind und eine Auswahl zwischen den einzelnen Varianten getroffen werden muss. Bei Investitionen hat der Betriebsrat ein besonderes Informations- und Beratungsrecht.

Rentabilitätsberechnungen wieder geben Auskunft über die Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

Gemeinsam ist diesen Informationsquellen allerdings, dass es für deren Ausgestaltung kaum gesetzliche Regelungen gibt und – wenn sie überhaupt vorhanden sind – es für den Betriebsrat relativ schwierig ist, an sie heranzukommen. Eine Pflicht zur Aushändigung dieser Materialien – wie beim Jahresabschluss – gibt es jedenfalls nicht.

SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT 	
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht
SR-9	Unfallversicherung
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht
SR-12	Insolvenz-Entgeltssicherung
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates
SR-14	Pflege und Betreuung
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.	

ARBEITSRECHT 	
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates
AR-3	Arbeitsvertrag
AR-4	Arbeitszeit
AR-5	Urlaubsrecht
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung
AR-11	Betriebsvereinbarung
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution
AR-13	Berufsausbildung
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht
AR-15	Betriebspensionsrecht I
AR-16	Betriebspensionsrecht II
AR-18	Abfertigung neu
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten
AR-21	Atypische Beschäftigung
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen

GEWERKSCHAFTSKUNDE 	
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute
GK-4	Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-5	Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
GK-7	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
GK-8	Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

Die Veröffentlichung 2 des Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Verpflichtung, den Jahresabschluss zu veröffentlichen, bestehen zwischen Personengesellschaften (Einzelunternehmung, Offene Gesellschaft und Kommanditgesellschaft) und Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, GmbH & Co KG) gravierende Unterschiede.

Während Personengesellschaften **keiner** Veröffentlichungspflicht unterliegen, müssen Kapitalgesellschaften **jeder Größe** ihren Jahresabschluss beim zuständigen Firmenbuch (= bei den Gerichten geführtes öffentliches Verzeichnis) einreichen.

Für kleine und mittlere AGs und GmbHs sind bestimmte Erleichterungen vorgesehen. Sie brauchen etwa nur eine wesentlich gröber gegliederte Bilanz offenzulegen.

Für große Aktiengesellschaften (über 40 Mio. € Umsatz, 20 Mio. € Bilanzsumme, 250 ArbeitnehmerInnen im Jahresdurchschnitt) sowie für börsennotierte Gesellschaften gelten strengere Vorschriften. Sie müssen den vollständigen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) in der Wiener Zeitung veröffentlichen.

Der Jahresabschluss ist spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag zu veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung des Jahresabschlusses hat jede/r Interessierte die Möglichkeit, sich über die Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu informieren.

Ist der Jahresabschluss ein Geheimnis?

Um diese Frage zu beantworten, muss zunächst zwischen **veröffentlichten** (etwa in der Wiener Zeitung) bzw. **offengelegten** (im Handelsregister) **Daten** auf der einen Seite und **nicht publizierten Daten** auf der anderen Seite unterschieden werden. Im ersten Fall stellt sich die Frage einer Vertraulichkeit des Jahresabschlusses nicht, da über diese Daten jederzeit verfügt werden kann.

Bei den nicht publizierten Daten handelt es sich in der Regel dann um **Geschäftsgeheimnisse**, wenn diesbezügliche Mitteilungen an Dritte den Interessen des Betriebes schaden könnten. Doch auch hier ist zu prüfen, ob die allenfalls als Geschäftsgeheimnis anzusehende Angabe nicht im Hinblick auf eine wirksame **betriebliche Interessenwahrnehmung** durch den Betriebsrat verwendet werden muss. In solchen Fällen geht die **Pflicht des Betriebsrates**, die

Interessen der ArbeitnehmerInnen im Betrieb zu vertreten, seiner allfälligen Pflicht, Verschwiegenheit zu üben, vor.

Geheimhaltungspflichtige Daten können auch im Rahmen von Beratungen durch außenstehende ExpertInnen (Gewerkschaft, AK) diesen gegenüber offenbart werden. Die ExpertInnen unterliegen dann ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 115 ArbVG. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass sich der Betriebsrat gemäß § 39 Abs 4 ArbVG von seiner zuständigen Interessenvertretung in **allen** Angelegenheiten beraten lassen darf.

Inhalt und Systematik des Jahresabschlusses

3

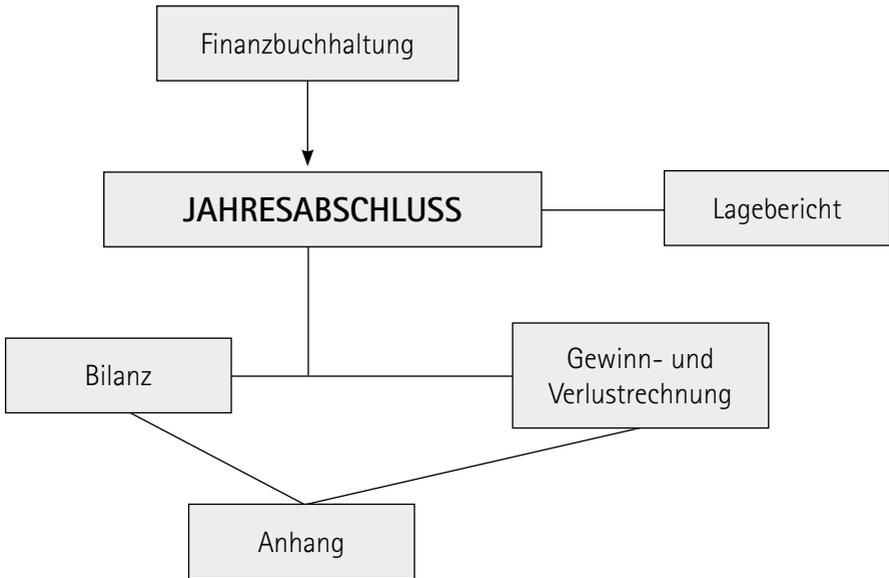
Der Jahresabschluss wird aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet. In dieser werden sämtliche Geschäftsfälle – etwa der Verkauf von Waren, die Zahlung von Löhnen und Gehältern, die Gutschrift von Bankzinsen usw. – in zeitlicher Reihenfolge (chronologisch) aufgezeichnet.

Durch diese fortlaufende und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsfälle wird der Stand und die Veränderung des Vermögens sowie der wirtschaftliche Erfolg einer Unternehmung nachgewiesen.

Die Finanzbuchhaltung gibt somit eine Übersicht über die Vermögens- und Eigenkapitalteile sowie über die Schulden einer Unternehmung.

Die **Buchhaltung** ist als **Periodenrechnung** zu verstehen und bildet die **Grundlage für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung**. Die Bilanz wird am Ende des Wirtschaftsjahres durch Zusammenfassung gleichartiger Konten aus der Buchhaltung aufgestellt. **Bilanzstichtag** ist in der Regel der 31. 12. jedes Jahres, unter bestimmten Umständen kann aber auch ein anderer Bilanzstichtag gewählt werden. Da es eine Reihe von wirtschaftlichen Ereignissen gibt, die nicht in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden können, haben Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zusätzlich einen **Lagebericht** und einen **Anhang** zu erstellen. Deren Aufgabe besteht einerseits darin, den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft darzulegen (im „Lagebericht“) und andererseits den Jahresabschluss zu erläutern („Anhang“).

Im **Lagebericht** sollten dabei alle wichtigen Vorgänge dargestellt werden, die für das Ergebnis des Geschäftsjahres bedeutsam gewesen sind (etwa Erweiterungen und Einschränkung des Betriebes, große Verluste aus eingegangenen Geschäften usw.). Im **Anhang** sind die Zahlen des Jahresabschlusses so zu erläutern, dass sie für Bilanzkundige verständlich werden. Weiters sind dort bestimmte veröffentlichungspflichtige Tatbestände anzuführen, sofern diese nicht ohnedies bereits in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wurden (etwa Anlagespiegel, Umsatzsegmente, Fristigkeiten bei Verbindlichkeiten usw.).



4 Die Entstehung des Jahresabschlusses

Im Folgenden soll anhand eines konkreten Beispiels in mehreren Schritten die Entstehung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden. Mit Hilfe dieses Beispiels soll der Zusammenhang sowie die Systematik von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung verdeutlicht werden.

1. Schritt: Mittelverwendung – Mittelherkunft

Angabe:

Die Computer AG wird gegründet, die beiden Gesellschafter stellen die Summe € 1.000.000,- an eigenen Mitteln zur Verfügung. Diese Einzahlung erfolgt in Form einer Barzahlung.

→ Auf der linken Seite einer Bilanz wird das gesamte Vermögen einer Gesellschaft aufgelistet. Zum Vermögen zählen etwa Gebäude, Grundstücke, Maschinen, Wertpapiere, Vorräte, Bargeld usw.

Die **Aktivseite** der Bilanz stellt somit dar, wie das vorhandene Kapital in der Unternehmung eingesetzt bzw. verwendet wird.

Die **Passivseite** zeigt dagegen, von wo die Mittel der Unternehmung herkommen.

→ Prinzipiell gibt es zwei Möglichkeiten der Mittelherkunft: Entweder kommt das eingesetzte Kapital vom/von der EigentümerIn bzw. den GesellschafterInnen, dann wird von **Eigenkapital** gesprochen. Oder aber die Mittel sind „ausgeborgt“ (etwa von Banken, Lieferanten) – in diesem Fall handelt es sich um Schulden oder anders ausgedrückt um **Fremdkapital**.

Im Falle der Computer AG wird das gesamte vorhandene Vermögen in Form von Bargeld gehalten. Auf der Aktivseite der Bilanz – also der Mittelverwendungsseite – steht daher nur eine Position:

Kassa, € 1.000.000,-.

Die Mittelherkunft besteht in diesem Fall zur Gänze aus Eigenkapital. Dies bedeutet, dass das eingesetzte Kapital allein von den Eigentümern stammt, Schulden (Fremdkapital) sind keine vorhanden.

Eröffnungsbilanz zum ...

AKTIVA (VERMÖGEN)		PASSIVA (KAPITAL)	
Kassa	1,000.000	Eigenkapital	1,000.000
Gesamtvermögen	1,000.000		1,000.000

↑	↑
MITTELVERWENDUNG	MITTELHERKUNFT

→ Die Summe der **Werte auf der linken Seite der Bilanz** (bei der Computer AG: € 1,000.000,-) muss immer **ebenso groß** sein wie die **Summe der Werte auf der rechten Seite**. Dies deshalb, da sich beide Seiten einer Bilanz auf denselben Gegenstand beziehen: auf das in der Unternehmung insgesamt eingesetzte Kapital (hier: in der Höhe von € 1,000.000,-). Der einzige Unterschied zwischen den beiden Seiten ist, **welche Aussage** über das Kapital gemacht wird: Die **Aktivseite** zeigt, **welcher Verwendung das Kapital** im Betrieb **zugeführt** wird, die **Passivseite**, **woher das Kapital kommt**.

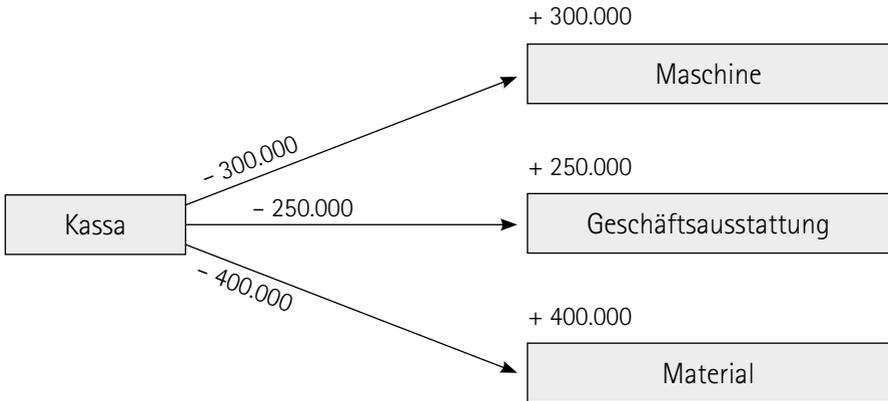
2. Schritt: Vermögenstausch

Angabe:

Um mit der Produktion von Computerkomponenten beginnen zu können, werden nun eine Maschine (€ 300.000,-), diverse Geschäftsausstattungen (€ 250.000,-) und Material (€ 400.000,-) angeschafft. Die Anschaffungen werden aus den vorhandenen Barbeständen finanziert, Kredite werden keine aufgenommen.

Diese Geschäftsfälle bewirken einen Austausch des Vermögens (Aktivtausch). Die Vermögensposition „Kassa“ wird jeweils reduziert, die Positionen „Geschäftsausstattung“, „Maschinen“ und „Material“ vergrößern sich.

Die Entstehung des Jahresabschlusses



Da bei diesen Geschäftsfällen nur ein Austausch des vorhandenen Vermögens stattfindet, bleibt die Höhe des Gesamtvermögens mit € 1.000.000,- nach wie vor unverändert.

Auch bei der Frage der Mittelherkunft haben diese Geschäftsfälle gegenüber dem 1. Schritt keine Auswirkungen auf das Bilanzbild. Das gesamte eingesetzte Kapital stammt aus den Einlagen der Gesellschafter. Darüber hinaus wurden bis jetzt **keine Schulden** gemacht, die Passivseite der Bilanz besteht daher nur aus der einen Position „**Eigenkapital**“ in der Höhe von € 1.000.000,-.

Nach Berücksichtigung dieser Geschäftsfälle hat die Bilanz der Computer AG folgendes Aussehen:

Bilanz zum 31. 12. ...

AKTIVA		PASSIVA	
Geschäftsausstattung	250.000	Eigenkapital	1.000.000
Maschinen	300.000		
Material	400.000		
Kassa	50.000		
Gesamtvermögen	1.000.000		1.000.000

3. Schritt: Kreditaufnahme

Angabe:

Als 3. Schritt wird der Ankauf eines Gebäudes in Erwägung gezogen. Der Anschaffungswert würde € 2.000.000,- betragen. Da die Gesellschaft laut letzter Bilanz nur noch über Barmittel in der Höhe von € 50.000,- verfügt, muss diese Investition fremdfinanziert werden. Dazu wird ein Kredit in der Höhe von ebenfalls € 2.000.000,- aufgenommen.

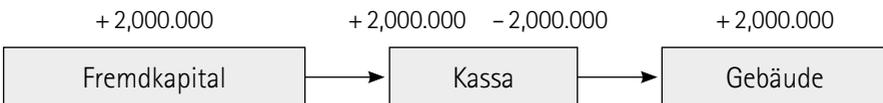
Wie sich dieser Geschäftsfall auf die Bilanz der Computer AG auswirkt, wird am besten sichtbar, wenn man ihn in zwei Schritte zerlegt:

1. Kreditaufnahme:

Durch die Kreditaufnahme wird einerseits der Kassastand erhöht (neuer Stand: € 2.050.000,-), gleichzeitig kommt auf der Mittelherkunftsseite die Position „Fremdkapital“ mit € 2.000.000,- dazu. Da durch die Schuldaufnahme der Gesellschaft zusätzliches Vermögen von außen zugeführt wurde, erhöht sich das Gesamtvermögen ebenfalls um die Höhe der zugeführten fremden Mittel. Das Gesamtvermögen beträgt daher nun € 3.000.000,-.

2. Vermögenstausch:

Das der Unternehmung durch den Kredit zugeflossene Geld wird nun zur Anschaffung eines Gebäudes verwendet. Es findet also – wie im Schritt 2 – ein Vermögenstausch auf der Aktivseite der Bilanz statt. Die Position „Kassa“ verringert sich wieder um € 2.000.000,-, die Position „Gebäude“ wird mit demselben Wert neu eingeführt. Der aktuelle Kassastand beträgt nun € 50.000,-.



Das Eigenkapital beträgt nach diesem Geschäftsfall weiterhin € 1.000.000,-. Dies kann relativ einfach überprüft werden, indem vom vorhandenen Gesamtvermögen (nunmehr € 3.000.000,-) das Fremdkapital (also die Schulden in der Höhe

Die Entstehung des Jahresabschlusses

von € 2.000.000,-) abgezogen wird. Das verbleibende Kapital in der Höhe von € 1.000.000,- muss – da nicht fremdfinanziert – vom Eigentümer stammen und stellt daher Eigenkapital dar.

Berechnung des Eigenkapitals:

Gesamtvermögen	€ 3.000.000,-
- Fremdkapital	€ 2.000.000,-
<hr/>	<hr/>
Eigenkapital	€ 1.000.000,-

→ Da das Eigenkapital bei dieser Ermittlungsart praktisch eine „Restgröße“ zwischen dem Gesamtvermögen und dem Fremdkapital darstellt, wird diese Position mitunter auch als „**Reinvermögen**“ bezeichnet.

Die Bilanz hat nach Berücksichtigung dieses Geschäftsfalles folgendes Aussehen:

Bilanz zum 31. 12. ...

AKTIVA		PASSIVA	
Gebäude	2.000.000	Eigenkapital	1.000.000
Geschäftsausstattung	250.000	Fremdkapital	2.000.000
Maschinen	300.000		
Material	400.000		
Kassa	50.000		
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Gesamtvermögen	3.000.000		3.000.000

Die bilanziellen Auswirkungen dieses Geschäftsfalles lassen auch das Prinzip der Mittelherkunft (Aufnahme des Kredites) und Mittelverwendung (Anschaffung des Gebäudes) sehr gut verfolgen, wobei folgender Grundsatz Geltung hat:

Die Passivseite der Bilanz zeigt, wie die Aktivseite finanziert wurde.

In unserem vorliegenden Beispiel sind Aussagen über die Finanzierung noch relativ einfach zu treffen, es lässt sich sogar rückverfolgen, wie die einzelnen Vermögensbestandteile finanziert sind. So zeigt sich, dass das zugekaufte Gebäude mit fremden Mitteln finanziert wurde, während die anderen Vermögensbestandteile eigenfinanziert sind.

Diese Schlussfolgerung ist aber nur auf Grund der Einfachheit dieser Übungsbilanz durchführbar. In der Realität ist eine Bilanz natürlich viel komplexer aufgebaut, Hinweise auf die Finanzierung einzelner Vermögensteile sind hier in der Regel nicht gegeben. Aussagen über die Finanzierung können daher nur über das Gesamtvermögen getroffen werden.

5 Die vier Hauptgruppen der Bilanz

Um eine Systematisierung zu erreichen, wird eine Bilanz in vier Hauptgruppen gegliedert:

Bilanz zum ...	
AKTIVA	PASSIVA
ANLAGEVERMÖGEN	EIGENKAPITAL
UMLAUFVERMÖGEN	FREMDKAPITAL

Anlagevermögen: Zu diesem zählen alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb auf eine längere Dauer – also mehrere Produktionsperioden – zu dienen bestimmt sind. Das Anlagevermögen wird gebraucht, d. h. dass zwar durch die Verwendung des Wirtschaftsgutes eine Wertminderung (Abschreibung) stattfindet, die wesentlichen Substanzmerkmale aber unverändert bleiben. Zum Anlagevermögen zählen etwa Gebäude, Grundstücke, Maschinen, Werkzeuge, aber auch Beteiligungen und Wertpapiere.

Umlaufvermögen: Das Umlaufvermögen wird aus Vermögensteilen gebildet, die gewöhnlich innerhalb einer kürzeren Zeitspanne umgeformt oder umgesetzt werden. Das Umlaufvermögen ändert also ständige seine Zusammensetzung. Im Umlaufvermögen werden zum Beispiel Vorräte, Barbestände, Bankguthaben und Forderungen ausgewiesen.

→ **Anmerkung:** Die Zuordnung, ob ein Vermögensteil Anlage- oder Umlaufvermögen darstellt, hängt von der beabsichtigten Verwendung des Vermögens ab. So kann etwa davon ausgegangen werden, dass der Fuhrpark einer Unternehmung in der Regel längerfristig im Betrieb eingesetzt wird und daher Anlagevermögen darstellt. Bei einem Fahrzeughändler muss jedoch differenziert werden: zwischen seinem eigenen Fuhrpark (Anlagevermögen) und den Fahrzeugen, die zum Weiterverkauf bestimmt sind. Die letztgenannten Fahrzeuge stellen „Waren“ dar und sind daher dem Umlaufvermögen zuzurechnen.

Eigenkapital: Das Eigenkapital besteht in der Regel aus dem von dem/der UnternehmerIn eingebrachten Kapital (etwa Grundkapital bei einer AG) und den in der Unternehmung verbliebenen Gewinnen.

Fremdkapital: Dieses wurde der Unternehmung von GläubigerInnen in Form von Darlehen, Krediten usw. überlassen.

Eine Gliederung des Jahresabschlusses der Computer AG im 3. Geschäftsjahr ergibt folgendes Bild:

Bilanz zum ...

AKTIVA		PASSIVA	
ANLAGEVERMÖGEN		EIGENKAPITAL	1,000.000
Gebäude	2,000.000		
Geschäftsausstattung	250.000		
Maschinen	300.000		
	2,550.000		
UMLAUFVERMÖGEN		FREMDKAPITAL	2,000.000
Material	400.000		
Kassa	50.000		
	450.000		
GESAMTVERMÖGEN	3,000.000		3,000.000

4. Schritt: Erfolgsermittlung

Angabe:

Die Computer AG beginnt nun mit der Produktion. Die Umsatzerlöse dieses Jahres erreichen € 500.000,-, wobei Material im Wert von € 150.000,- verbraucht wird. An Personalaufwendungen werden € 100.000,- bezahlt, die Energieaufwendungen belaufen sich auf € 50.000,-.

Die vier Hauptgruppen der Bilanz

5

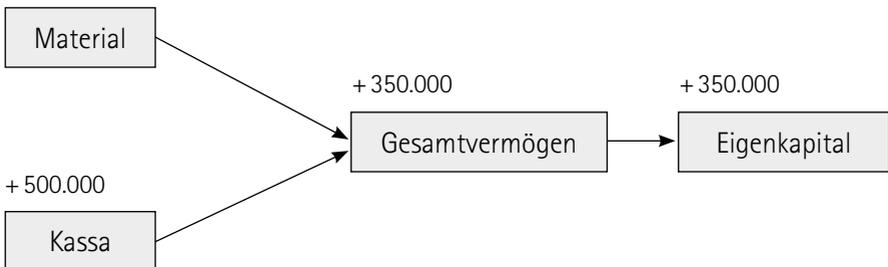
Diesen Geschäftsfällen ist gemeinsam, dass sie jeweils die Position „Eigenkapital“ verändern.

Beginnen wir mit dem ersten Geschäftsfall, dem **Verkauf von produzierten Gütern**: Material mit einem Einstandspreis von € 150.000,- wird „veredelt“ – also zu einem verkaufsfähigen Produkt umgewandelt. Der Wertzuwachs, der durch die Bearbeitung des Materials im Betrieb entsteht, beträgt € 350.000,-, sodass ein Preis (= Umsatz) von € 500.000,- verlangt werden kann.

In der Bilanz bewirkt dieser Geschäftsfall zunächst **zwei Veränderungen**:

Die **Position Material verringert** sich um den getätigten Materialverbrauch (€ 150.000,-), während gleichzeitig die **Kassa** um den erzielten Umsatz (€ 500.000,-) **größer** wird. Die Differenz (€ 350.000,-) wirkt sich eigenkapitalerhöhend aus.

- 150.000



Überprüfung der Höhe des Eigenkapitals: Das Gesamtvermögen wird durch das erhaltene Bargeld aus den Umsatzerlösen um € 500.000,- erhöht und durch den Materialverbrauch um € 150.000,- verringert, es beträgt daher nun € 3,350.000,-. Wird davon das Fremdkapital (€ 2,000.000,-) abgezogen, bleiben € 1,350.000,- an Eigenkapital übrig, was gegenüber der letzten Bilanz eine Erhöhung von € 350.000,- ergibt.

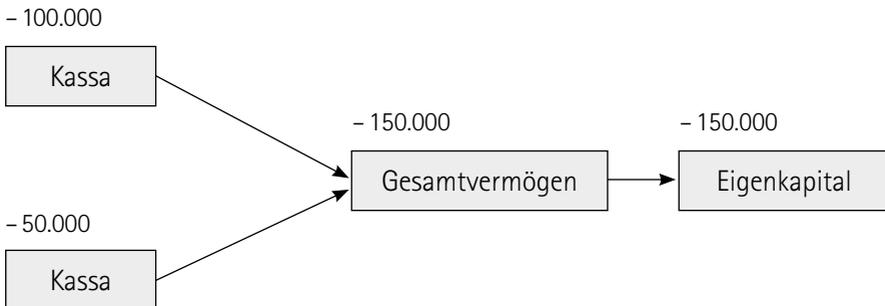
Berechnung des Eigenkapitals:

Gesamtvermögen	€ 3,350.000,-
- Fremdkapital	€ 2,000.000,-
<hr/>	
= Eigenkapital	€ 1,350.000,-

Die **Personalaufwendungen** und die **Energieaufwendungen** bewirken beide eine **Verringerung des Kassastandes**. Der Kassastand (nach Berücksichtigung des Umsatzes) sinkt dadurch von € 550.000,- auf € 400.000,-. Dies wirkt sich natürlich auf die Höhe des Gesamtvermögens aus, welches nun nicht mehr € 3,350.000,- ausmacht, sondern nur noch € 3,200.000,-. Werden nun vom neuen Gesamtvermögen wieder die Schulden abgezogen, ergibt sich ein neuer Eigenkapitalstand von € 1,200.000,-, also eine Reduktion um € 150.000,-.

Berechnung des Eigenkapitals:

Gesamtvermögen	€ 3,200.000,-
- Fremdkapital	€ 2,000.000,-
<hr/>	
= Eigenkapital	€ 1,200.000,-



Vergleicht man nun den Stand des Eigenkapitals nach Berücksichtigung dieser Geschäftsfälle (€ 1,200.000,-) mit dem Stand in der letzten Bilanz (€ 1,000.000,-), so ergibt sich eine Erhöhung von € 200.000,-. Diese **Eigenkapitalerhöhung** wird „**Gewinn**“ genannt.

Will man also den Gewinn eines Geschäftsjahres ermitteln, so kann man nach folgender einfacher Berechnungsformel vorgehen:

Eigenkapital des neuen Geschäftsjahres	€ 1,200.000,-
- Eigenkapital des alten Geschäftsjahres	€ 1,000.000,-
<hr/>	
Gewinn (Verlust)	+ € 200.000,-

Die vier Hauptgruppen der Bilanz

Die Bilanz hat nach Berücksichtigung dieser Geschäftsfälle folgendes Aussehen:

Bilanz zum ...

AKTIVA		PASSIVA	
ANLAGEVERMÖGEN		EIGENKAPITAL	1,000.000
Gebäude	2,000.000	+ Gewinn	200.000
Geschäftsausstattung	250.000		
Maschinen	300.000		
	2,550.000		1,200.000
UMLAUFVERMÖGEN		FREMDKAPITAL	2,000.000
Material	250.000		
Kassa	400.000		
	650.000		
GESAMTVERMÖGEN	3,200.000		3,200.000

SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT	
WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-7	Der öffentliche Sektor (Teil 1) – in Vorbereitung
WI-8	Der öffentliche Sektor (Teil 2) – in Vorbereitung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE	
PZG-1A	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
PZG-1B	Sozialdemokratie seit 1945
PZG-2	Christliche Soziallehre
PZG-4	Liberalismus/Neoliberalismus
PZG-6	Rechtsextremismus
PZG-7	Faschismus
PZG-8	Staat und Verfassung
PZG-9	Finanzmärkte
PZG-10	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
PZG-11	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
PZG-12	Wege in den großen Krieg
PZG-14	Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich

SOZIALE KOMPETENZ	
SK-1	Grundlagen der Kommunikation
SK-2	Frei reden
SK-3	NLP
SK-4	Konfliktmanagement
SK-5	Moderation
SK-6	Beraten
SK-7	Teamarbeit
SK-8	Führen im Betriebsrat
SK-9	Verhandeln
SK-10	Politische Rhetorik

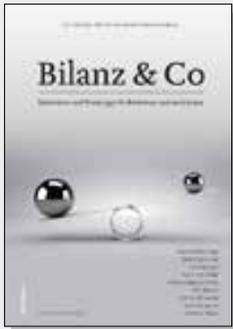
Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

6 Die Erfolgsrechnung

Durch den **Vergleich des Eigenkapitals am Beginn der Betrachtungsperiode** mit dem **Eigenkapital am Bilanzstichtag** wird ermittelt, ob ein **Gewinn** oder ein **Verlust** entstanden ist. Mit Hilfe dieser Methode wird allerdings nicht ersichtlich, wie das Jahresergebnis zustande gekommen ist, das heißt welche Aufwendungen und Erträge zu dem Jahresergebnis geführt haben.

Dies hat seine Ursache darin, dass die **Bilanz** eine **Zeitpunktbetrachtung** darstellt. Die Bilanz zeigt die Zusammensetzung des Vermögens und des Kapitals zu einem bestimmten Stichtag.

Um feststellen zu können, **wie das Jahresergebnis** zustande gekommen ist, müssen die Vorgänge während eines bestimmten **Zeitraumes** (in der Regel des Geschäftsjahres) betrachtet werden. Dies geschieht durch die Einführung einer eigenen Rechnung, nämlich der Gewinn- und Verlustrechnung.



Bilanz & Co

Hofmann/Naderer/Oberrauter (Hrsg.)

Varia

2. überarbeitete Auflage / 2018 / 420 Seiten / EUR 36,–
ISBN 978-3-99046-289-8

Betriebsräte, Betriebsrätinnen und vor allem ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat haben eine wichtige Rolle und tragen hohe Verantwortung gegenüber den Beschäftigten und dem Unternehmen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und die wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechte mit Leben zu erfüllen, benötigen sie mehr denn je umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Um mit Vorstand und Kapitalvertretung im Aufsichtsrat auf Augenhöhe zu diskutieren und zu verhandeln, ist das Wissen um Bilanzen, Gewinne, Budgets, Kennzahlen, Kostenrechnung, Investitionen etc. unumgänglich. Im Mittelpunkt des Buches stehen der Jahresabschluss sowie die Interpretation und Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens mittels Bilanzanalyse und Kennzahlen.

BESTELLEN

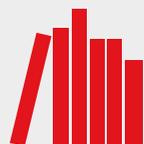
VERSANDKOSTENFREI IM THEMESHOP DES ÖGB-VERLAGS

www.arbeit-recht-soziales.at / kontakt@arbeit-recht-soziales.at

DIREKT IN DER FACHBUCHHANDLUNG DES ÖGB-VERLAGS

1010 Wien, Rathausstraße 21

T +43 1 405 49 98-132 / F +43 1 405 49 98-136



7 Die Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung hat die Aufgabe, eine Analyse des Ergebnisses nach Aufwendungen und Erträgen zu ermöglichen.

Aufwand: Unter Aufwand wird der **Verbrauch** (bzw. Werteverzehr) **von Gütern in einer Periode** verstanden. Dieser Verbrauch von Werten kann einerseits in einer **Umformung von Werten** (z. B. Verbrauch von Rohstoffen zur Erstellung von Fabrikaten) bestehen, dann steht dem Güterverzehr ein Gegenwert in Form von Betriebsleistungen gegenüber. Der **Verbrauch** kann aber auch **ohne Gegenwert** erfolgen, wie z. B. bei der Zahlung einer Spende oder der Zahlung von Steuern.

Beispiele: Materialverbrauch, Personalaufwand, Verwaltungsaufwand (Schreibmaterial, Telefonspesen usw.), Vertriebsaufwand (Werbeaufwendungen, Transportkosten usw.), Steuern, Zinsen, außerordentliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Schadensfälle), Abschreibungen (etwa Wertverminderung beim Anlagevermögen) usw.

Erträge: Unter Ertrag wird der **Wertezugang einer Periode** verstanden. In der Regel werden als Ertrag **Gegenleistungen für die Produkte bzw. Leistungen** der Unternehmung erfasst. Aber auch **ohne Gegenleistung** können einer Unternehmung Erträge zukommen (etwa Subventionen).

Beispiele: Umsatzerlöse, Ertragszinsen (etwa aus Bankguthaben), Beteiligungserträge (z. B. Dividenden von Tochtergesellschaften), außerordentliche Erträge (z. B. aus Anlagenverkäufen, Subventionen, Gesellschafterzuschüssen) usw.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Computer AG ergibt folgendes Bild:

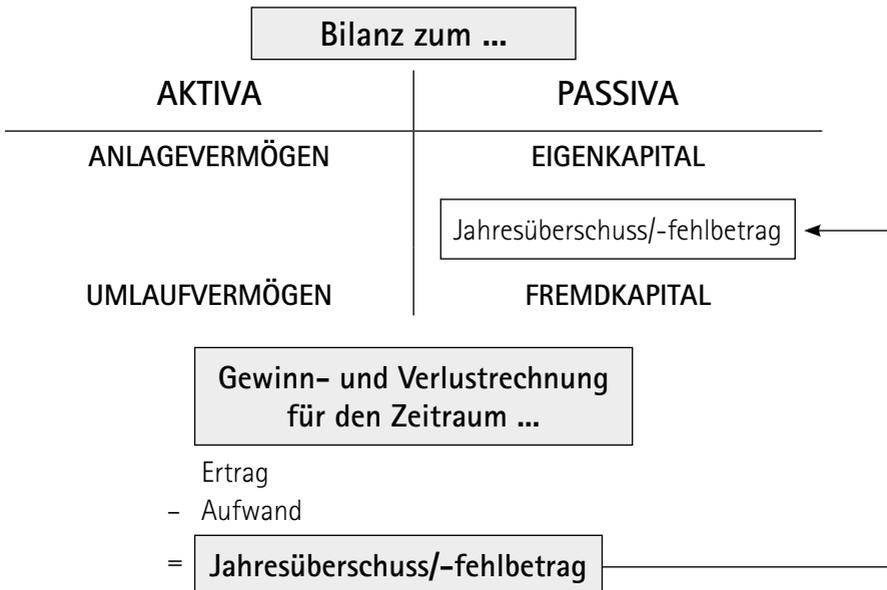
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum ...

Umsatzerlöse	500.000,-
- Materialverbrauch	150.000,-
- Personalaufwand	100.000,-
- Energieaufwand	50.000,-
	<hr/>
Jahresüberschuss	200.000,-

Die Differenz zwischen den Erträgen (€ 500.000,-) und den Aufwendungen (€ 300.000,-) ergibt den Jahresüberschuss (€ 200.000,-), der der Eigenkapitalveränderung in der Bilanz entspricht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird in „**Staffelform**“ dargestellt. Dabei werden **zunächst die Erträge** der Unternehmung **angeführt**, die **Aufwendungen** werden dann **schrittweise abgezogen**, bis zum Schluss der **Jahresüberschuss/-fehlbetrag übrig bleibt**.

Zusammenhang zwischen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung



Die **Gewinn- und Verlustrechnung** ist zwar neben der Bilanz ein eigenständiger Bestandteil des Jahresabschlusses, sie hängt jedoch eng mit diesem zusammen und wird vielfach lediglich als eine **Art Vorkonto zum Eigenkapitalkonto** angesehen.

Der Erfolg einer Gesellschaft wird daher auf zweifache Weise ermittelt:

1. aus dem Vergleich des Eigenkapitals am Ende des Wirtschaftsjahres mit dem Eigenkapital zu Beginn des Wirtschaftsjahres;
2. aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge innerhalb eines Wirtschaftsjahres.

Der Jahresabschluss in der Praxis

8

Ein Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) ist in der Praxis natürlich wesentlich tiefer gegliedert als unser Übungsbeispiel der Computer AG. Die Vorschriften, wie der Jahresabschluss im Detail auszusehen hat, finden sich im Unternehmensgesetzbuch. Alle Jahresabschlüsse von österreichischen Unternehmen sind dabei gleich aufgebaut (Ausnahmen: öffentlich rechtliche Körperschaften, Banken und Versicherungen). Dies hat den Vorteil, dass die Bilanzen auch miteinander verglichen werden können.

Der Aufbau einer Bilanz in der Praxis

Eine Bilanz hat nun laut § 224 UGB wie folgt auszusehen (vereinfachte Darstellung):

Bilanz zum 31. Dezember ...

Aktiva (= Vermögen)	Passiva (= Kapital)
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
1. Immaterielles Anlagevermögen (z. B. Rechte, Patente, Konzessionen)	Nennkapital
2. Sachanlagevermögen (z. B. Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen, Fuhrpark, Geschäftsausstattung)	Rücklagen
3. Finanzanlagevermögen (z. B. Wertpapiere, Beteiligungen)	
B. Umlaufvermögen	B. Fremdkapital
1. Vorräte (z. B. Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, Waren)	Rückstellungen
2. Forderungen (z. B. an KundInnen, an Konzernunternehmen)	Verbindlichkeiten
3. Liquide Mittel (z. B. Barreserven, Guthaben bei Kreditinstituten)	

C. Rechnungsabgrenzungsposten	
D. Aktive latente Steuern	D. Rechnungsabgrenzungsposten
Gesamtvermögen (= Bilanzsumme)	Gesamtkapital (= Bilanzsumme)

Kurze Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Nähere Erläuterungen sind im Skriptum WRM 3, Schlussbilanz und GuV, zu finden.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Hier handelt es sich – wie die Bezeichnung bereits verrät – um „nicht-materielles“ Vermögen, welches das Unternehmen langfristig in Verwendung hat. Beispiele dafür wären etwa Software-Lizenzen, Deponierechte oder diverse Konzessionen.

Sachanlagevermögen

Hier werden die für die Erbringung der Leistung bzw. für die Produktion notwendigen Betriebsmittel dargestellt. Gebäude und Grundstücke werden hier genauso gebucht wie Maschinen, PKW, Betriebs- und Geschäftsausstattung etc. Diese Gegenstände sollen langfristig im Unternehmen bleiben, sie sollen nicht kurzfristig zur Umsatzerzielung verkauft werden.

Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen besteht vor allem aus Wertpapieren, die zur langfristigen Abdeckung etwa der Pensionsrückstellung angeschafft wurden, sowie aus Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Umlaufvermögen

Vorräte

Vorräte sind jene Gegenstände, die der Umsatzerzielung des Unternehmens dienen. Hier sind etwa auf Lager liegende Rohstoffe oder noch nicht fertiggestellte, aber auch bereits fertiggestellte Produkte zu verbuchen.

8 Der Jahresabschluss in der Praxis

Forderungen

Bei Forderungen handelt es sich um Außenstände von KundInnen oder Konzernunternehmen oder anderen SchuldnerInnen.

Liquide Mittel

Liquide Mittel sind „flüssige Mittel“, also Geld im weiteren Sinne (Bargeld, Kassa, Guthaben bei Banken).

Eigenkapital

Nennkapital

Das Nennkapital (AG: Grundkapital bzw. GmbH: Stammkapital) ist jenes Kapital, das bei der Gründung des Unternehmens von den GesellschafterInnen – also von außen – in das Unternehmen eingebracht wurde.

Rücklagen

Rücklagen sind Teile des Eigenkapitals und entstehen durch:

- Zuführung von Kapital durch die Eigentümer (von außen) zu einem späteren Zeitpunkt (**Kapitalrücklagen**) oder
- Nichtausschüttung von Gewinnen (erwirtschaftete Gewinne) bleiben im Unternehmen, **Gewinnrücklagen**).

Fremdkapital

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Schulden des Unternehmens, deren Höhe und in der Regel auch deren Fälligkeit bekannt sind (z. B. Bankschulden, Schulden an Lieferanten oder an das Finanzamt).

Rückstellungen

Bei Rückstellungen handelt es sich um Schulden, bei denen das Unternehmen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung nicht exakt weiß, wie hoch sie tatsächlich sein werden. Typische Beispiele dafür sind Schulden an die Belegschaft etwa aus zukünftigen Abfertigungs- oder Pensionsansprüchen.

Der Aufbau einer Gewinn- und Verlustrechnung in der Praxis

Auch die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wird im Unternehmensgesetzbuch im § 231 normiert. Für Versicherungen, Banken, Körperschaften gibt es in der Regel abweichende Regelungen, wobei die Struktur des Aufbaues der GuV auch bei diesen Unternehmen ähnlich ist.

Die Gewinn- und Verlustrechnung vom 1.1. bis 31.12. ...

Umsatzerlöse
+ diverse sonstige betriebliche Erträge
- Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen
- Personalaufwand
- Abschreibungen
- sonstige betriebliche Aufwendungen
= Betriebserfolg
+ Erträge aus Zinsen
- Aufwendungen aus Zinsen
+/- Beteiligungserträge/-aufwendungen
= Finanzerfolg
= Ergebnis vor Steuern
- Steuern von Einkommen und Ertrag
Ergebnis nach Steuern
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag
+/- Veränderung der Rücklagen
= Bilanzgewinn/-verlust

8 Der Jahresabschluss in der Praxis

Kurze Erläuterungen der einzelnen Posten

Nähere Erläuterungen sind im Skriptum WRM 3, Schlussbilanz und GuV, zu finden.

Umsatzerlöse

Diese bestehen aus den Einnahmen durch den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen im jeweiligen Geschäftsjahr.

Sonstige betriebliche Erträge

Hier werden etwa Erträge aus Anlagenverkäufen oder Rückstellungsaufösungen oder diverse andere Erträge (etwa Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) abgebildet.

Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen

Im Materialaufwand wird der im Rahmen des Produktions- bzw. Dienstleistungsprozesses benötigte Materialverbrauch bzw. Materialeinsatz verrechnet. Bezogene Dienstleistungen sind Leistungen, die von Dritten bezogen werden, etwa wenn Schritte der Fertigung ausgelagert und fremdvergeben werden.

Personalaufwand

Im Personalaufwand werden sowohl die laufenden Lohn- und Gehaltszahlungen als auch Abfertigungen sowie Pensionszahlungen verbucht. Auch die Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsbezüge werden hier verrechnet.

Abschreibungen

Abschreibungen sind Wertminderungen des Anlagevermögens (etwa durch Gebrauch oder oft auch schon alleine durch Veralterung).

Sonstige Betriebsaufwendungen

Hier werden alle sonstigen Betriebsaufwendungen verbucht, die zur Erbringung der Leistung bzw. zur Produktion noch notwendig sind und die in der Regel von außen bezogen werden (z. B. Transportkosten, Beratungsaufwand, Miete, Telefon, Energie etc.).

Betriebserfolg

Der Betriebserfolg gibt Auskunft über den Erfolg des Unternehmens in seinem angestammten Bereich.

Zinsenaufwendungen/-erträge

Diese müssen etwa für Kredite bezahlt werden – andererseits erhält das Unternehmen auch Zinsen, etwa durch die Anlage von Wertpapieren.

Beteiligungsaufwendungen/-erträge

Hier werden Erträge verbucht, die das Unternehmen etwa aus Dividendenaus-schüttungen von Tochtergesellschaften erhält. Haben diese Tochtergesellschaften aber wirtschaftliche Probleme, können auch Beteiligungsaufwendungen die Folge sein, etwa wenn GesellschafterInnenzuschüsse geleistet werden müssen.

Ergebnis vor Steuern

Das Ergebnis vor Steuern ist vereinfacht ausgedrückt der Erfolg des Unternehmens, bevor die Steuern noch berücksichtigt werden.

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Dieser stellt den tatsächlichen Erfolg des Unternehmens – nach Versteuerung – dar. Um diesen Betrag ist das Eigenkapital des Unternehmens im Geschäftsjahr gewachsen.

Bilanzgewinn/-verlust

Dieser Betrag ist jener Teil des Jahresüberschusses, der maximal an die EigentümerInnen ausgeschüttet werden darf (nur bei einem positiven Bilanzgewinn).

Der Jahresabschluss in der Praxis

8



Übungsbeispiel

Erstellen Sie nach den folgenden Angaben eine Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung. Gehen Sie dabei in Schritten vor.

1. GesellschafterInneneinlage (Barzahlung):		500.000,-
2. Investitionen:	PKW	100.000,-
	Maschinen	200.000,-
sonstige Zukäufe:	Rohmaterial	150.000,-
3. Investition:	Fertigungshalle	600.000,-
	Kredit	800.000,-
4. Verkauf von erstellten Produkten:	Materialverbrauch	100.000,-
	Erlös	250.000,-
5. Aufwendungen:	Löhne	150.000,-
	Zinsen	50.000,-
	Energie	100.000,-
	Steuern	20.000,-

Zu den AutorInnen

Heinz Leitsmüller ist Leiter der betriebswirtschaftlichen Abteilung der Arbeiterkammer Wien. Die Abteilung BW berät BetriebsrätInnen und AufsichtsrätInnen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und unterstützt die Gewerkschaften bei KV-Verhandlungen durch die regelmäßige Erstellung von Branchenanalysen. Gemeinsam mit dem ÖGB und der sozialpolitischen Abteilung der AK-Wien ist die Abteilung BW auch für die inhaltliche Koordination der IFAM-Seminarreihe für Aufsichtsräte verantwortlich.

Alice Niklas ist Betriebswirtin in der Abteilung BW der Arbeiterkammer Wien. Sie berät BetriebsrätInnen und AufsichtsrätInnen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und ist auch in der Ausbildung für diese Zielgruppen tätig. Sie erstellt Bilanzanalysen und Branchenstudien für Fachgewerkschaften zur Vorbereitung von Kollektivvertragsverhandlungen.

Notizen

VÖGB/AK-SKRIPTEN

Die Skripten sind eine Alternative und Ergänzung zum VÖGB/AK-Bildungsangebot und werden von ExpertInnen verfasst, didaktisch aufbereitet und laufend aktualisiert.

UNSERE SKRIPTEN UMFASSEN FOLGENDE THEMEN:

- › Arbeitsrecht
- › Sozialrecht
- › Gewerkschaftskunde
- › Praktische Gewerkschaftsarbeit
- › Internationale Gewerkschaftsbewegung
- › Wirtschaft
- › Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung
- › Politik und Zeitgeschehen
- › Soziale Kompetenz
- › Humanisierung – Technologie – Umwelt
- › Öffentlichkeitsarbeit

SIE SIND GEEIGNET FÜR:

- › Seminare
- › ReferentInnen
- › Alle, die an gewerkschaftlichen Themen interessiert sind.



Nähere Infos und
kostenlose Bestellung:
www.voegb.at/skripten
E-Mail: skripten@voegb.at
Adresse:
Johann-Böhm-Platz 1,
1020 Wien
Tel.: 01/534 44-39244

Die Skripten gibt es hier zum Download:



www.voegb.at/skripten

Leseempfehlung:
Reihe Zeitgeschichte und Politik

